

RS Lvwg 2021/9/22 LVwG-AV-1582/001-2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.09.2021

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

22.09.2021

Norm

MRG §39

MRG §40

VwGVG 2014 §31

Rechtssatz

Weist eine Erledigung [hier: Entscheidung der Schlichtungsstelle einer Stadtgemeinde] keinerlei Bezug zu einem Gemeindeorgan und damit keiner Behörde auf, sondern bloß zu einer Organisationseinheit innerhalb des Stadtamtes, der aber keine Organ- und noch weniger Behördenstellung zukommt, fehlt es der genannten Erledigung bereits an der Bescheidqualität (vgl VwGH 2012/12/0156).

Schlagworte

Gemeinderecht; Behörde; übertragener Wirkungsbereich; Schlichtungseinrichtung; mietrechtliche Entscheidungen; sukzessive Kompetenz; Verfahrensrecht; Beschwerde; Unzulässigkeit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.1582.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>